

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 7=27 (1861)

Heft: 5

Artikel: Zur Bekleidungsreform

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93070>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XIV.

Wir bleiben bei unserm Satze: Frankreich kann in einem Kriege gegen die Ostmächte wichtige Vortheile aus einer raschen Besetzung der Schweiz, aus einer rücksichtslosen Verletzung der schweizerischen Neutralität ziehen.

In Fragen dieser Art kommt es weniger auf die eigene Anschauungsweise als auf die des muthmaßlichen Gegners an.

Es ist nicht schwer und ist auch schon mit Glück versucht worden, nachzuweisen, daß diese Vortheile für Frankreich nicht so groß seien, als es scheine, allein es fragt sich hier: hat sich diese Ueberzeugung nur bei uns ausgebildet oder herrscht sie auch bei den französischen Kriegsmännern?

Ist das erstere allein der Fall, so befinden wir uns in einer unglückseligen Selbsttäuschung, aus der das Erwachen um so schrecklicher sein wird, je größer das Vertrauen und durch dasselbe das lähmende Prinzip für alle Rüstungen der Wehrkraft gewesen.

Ist das letztere der Fall, so müssen gewisse Zeichen dafür Zeugniß ablegen. Wo finden wir aber diese Zeichen? Etwa in der enormen Entwicklung der französischen Befestigungen längs unsern Grenzen? Eine Entwicklung, die weit über die nothwendigen Grenzen der Vertheidigung hinausgeht. Diese verlangt doch schwerlich auf der Höhe der Dole die gewaltigen Bauten des Forts Les Rousses als Offensivplatz.

Oder finden wir sie in den verletzenden Worten, mit denen die imperialistische Presse die sogenannten „Prätenstionen“ der Schweiz abgefertigt hat?

Oder sollen wir sie in der Annexion von Nord-savoyen hoffen?

Oder in der Nachricht, daß man Maulthiere aufkaufe und Trainkompagnien für den Gebirgskrieg organisiren wolle?

Oder in all den zersetzenden und vergiftenden machiavellistischen Mitteln, mit denen zwischen Brüdern und fünfhundertjährigen Verbündeten Zwietracht gesät werden will?

Nein, Nein! Wenn wir uns nicht selbst betrügen, und nicht selbst lähmen wollen, so müssen wir es eben glauben, daß die Worte Savarys noch immer das Glaubensbekenntniß der französischen Kriegspartei seien: „Wir müssen die Schweiz besetzen, um das Rhein- und Donauthal zu beherrschen.“

XV.

Im Großen Rath von Bern rief im Jahr 1831 bei der Zangengeburt einer politischen Reform ein Alt-Berner, Oberst Koch: „Es ist eine bittere Arznei! Kinder verschieben sie; Männer trinken sie aus!“

Wir schreiben für Männer und nicht für Kinder!

Wir sagen daher unsere Ueberzeugung in rücksichtsloser Offenheit.

Wir sind überzeugt, daß nur im richtigen Würdigen des ganzen Umfangs der Gefahr auch die Mittel ihr nachhaltig und erfolgreich begegnen zu können, sich finden.

Wir haben oben schon gesagt, daß die Mittel zur Wahrung unserer Neutralität ein schlagfertiges Heer und ein tapferes Volk seien.

Nun fragt es sich doch: weiß Frankreich, daß eine Verletzung der schweizerischen Neutralität ein Kampf auf Leben und Tod mit der Schweiz ist?

Wir glauben, Frankreich unterschätze den festen Willen der Schweiz und rechne auf die zersetzende Wirkung der drohenden Gefahr. Es rechnet auf die Schwäche; es rechnet auf die Weichlichkeit, erzeugt durch einen langen Frieden, durch Wohlleben, durch Reichthum und hofft mit blendenden Zusagen, mit lockenden Versprechungen das zu erreichen, was es will — offene Straßen durch unsere Thäler, über unsere Flüsse, über unsere Berge.

Wir glauben, auch die franz. Generale unterschätzen die Wehrkraft der Schweiz. Der Kaiser kennt sie aus einer frühern Periode und mag noch nach den Eindrücken von damals das jetzige beurtheilen.

Vor Jahr und Tag rief die offizielle Patrie, was es denn eigentlich mit der schweizerischen Neutralität auf sich habe; eine franz. Armee werde immer mit leichter Mühe durch die Schweiz bringen können und die Schweiz sei schwerlich im Stande ein solches Vorbringen irgendwie zu hindern.

Das mag auch das Urtheil der franz. Generale sein, die unsere Milizeinrichtungen mit dem Maßstab der französischen Nationalgarde messen, die den Sonderbundszug lächerlich finden, weil allerdings die Gefechte bei Gislikon u. im Vergleich mit den Riesenkämpfen in der Krimm und Italien als unschuldische Vorpostenraufereien erscheinen.

Freilich das wichtigste an jener nationalen Erhebung übersehen sie — die Thatsache, daß die Schweiz eine Armee besitzt, mit der sich operiren läßt, mit der im Felde aufgetreten werden kann.

Daraus ergibt sich, daß die franz. Generale den möglichen Widerstand der Schweiz bei einer Verletzung ihrer Neutralität in ihrem strategischen Calcul so niedrig anschlagen, daß er kaum in Betracht kommt.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Bekleidungsreform.

(Schluß.)

Fünfter Theil.

Persönliche Bewaffnung und dazu gehörende Ausrüstung.

a. Mannschaft.

§. 28. Der Gewehrriemen (§. 214 des Reglements v. J. 1852) von gutem gefalztem schwarzem Zeugleder mit halbrunder messingener Dornschnalle und Doppelknopf 35" lang und 11" breit.

§. 29. Ein einfacher Leibgurt mit einer Bajonnettasche zum Tragen des Bajonettes und einer Sä-

beltasche zum Tragen des Säbels, Weib- oder Faskinennessers bei denjenigen Fußtruppen (Parfanoniere inbegriffen) für welche diese Waffe vorgeschrieben ist. Der Leibgurt von gutem gefalztem Wachsleder besteht aus 3 Theilen, welche durch 2 lange viereckige messingene Dehre unter einander verbunden sind. Das Hintertheil mit der Verlängerungsschnalle aus Messing im Ganzen 17" lang ohne den Umbug an den Ringen und gerade geschnitten. Die Vordertheile sind an den Enden, welche die Ringe umfassen, schräge geschnitten, in der Mitte wieder etwas auswärts gebogen, oberhalb 75" und unterhalb 80" lang ohne den Umbug. Die vordern Enden umfassen die Schloßringe von Messing; der Schloßhaken ist am rechten Schloßring, die leberne Schloßunterlage am linken Vordertheil befestiget. Alle Gurtttheile sind 15" breit.

Die Bajonnettasche mit Gabelschlaufe von Wachsleder ist 70" lang ohne den Umbug; die Schlaufen je 22" 5" weit und 15" breit, die ganze obere Breite ist 40", die untere 16" 5". Das Gehäuse ist hinlänglich weit für das obere Ende der Bajonnettscheide 23" lang mit einer Doppelnath auf jeder Seite befestiget und mit gelber Schnalle und Strippenschliß versehen.

Die Säbeltasche ebenfalls von Wachsleder ist 85" lang; die Schlaufen je 24" weit und 15" breit. Obere Breite 40", untere 25". Das Säbelscheidengehäuse ist 27" lang und hinreichend weit für Faskinennesser-Scheiden. In der Mitte eine gelbe Schnalle und Strippenschliß für den Säbel; auf der Höhe dieser Schnalle die Schlaufe für die Bajonnettscheidenstrippie und 15" oberhalb die Bajonnettscheidenschnalle.

§. 30. Eine Patronentasche für die Infanterie, Parkartillerie und das Genie. Sie besteht aus dem Kasten mit Kastendeckel, Unterdeckel und der Scheidewand, dem Kapseltäschchen mit Deckel, der Kaminschlüsselschlaufe und dem Schußziebertäschchen, beide letztere mit einem gemeinschaftlichen Deckel. An der innern Wand ist die Schiebelschlaufe mit 2 Doppelnäthen befestiget, welche die Tasche am 10" überragt. Der Patronentäschendeckel aus gutem, gefalztem, nicht zu dickem Wachsleder ist mit der innern Wand und dem Boden aus einem Stück geschnitten. Die äußere Wand, die Seitenwände und die Scheidewand von stärkerem Leder, jede ein besonderes Stück und mit guten, saubern Näthen, geben dem Kasten die erforderliche Festigkeit. Der Kasten hat eine leichte dem Leibe des Mannes sich anschmiegende Krümmung. Im Boden des Kastens liegt eine Sohle von Nußbaumholz, 2" dick und dient besonders zur Aufnahme der Schraube und Mutter des messingenen Schließknopfes mitten im Boden. Der Patronentäschendeckel hat eine Strippe zum Schließen der Tasche.

Maße der Tasche:

Innere Länge der Außenwand	55"
= = = innern Wand	54"
= Breite	18"
= Höhe der innern Seite	37"
= = = Außenseite	32"

Die Seitenwände oben abgerundet	
Länge des Deckels	69"
= = = sammt innerer Wand	
und mit Boden	127"
Breite = =	72"

Die Ecken des Deckels mit einem Halbmesser von 5" abgerundet.

Die Schlußstrippie ist 38" lang und 8" breit, Mitte der Befestigung 15" vom untern Rand des Deckels.

Der Unterdeckel von dünnem, geschmeidigen Wachsleder mit 2 starken Seitenkappen, ohne Knopf ist 63" lang, 35" breit und soll gut anschließen.

Das durch die Scheidewand gebildete kleine Fach ist an der Innenseite 18" und an der Außenseite 19" lang.

Das Kapseltäschchen auf der rechten Seite der Außenwand 35" lang, 23" hoch, ist von gutem aber dünnem Kalbsleder; der Deckel mit Messingknopf, der innere Rand mit Streifen von behaartem Kalbsfell besetzt. Die Kaminschlüsselschlaufe und das Kugelziebertäschchen von Kalbsleder mit je einem Lederknopf für den Deckel versehen.

An der Außenseite neben der Kugelzieberschlaufe eine besondere Schlaufe zum Einstecken der Raumnadel.

Die Ausrüstung der Patronentasche besteht außer der Munition: in dem Schraubenzieher mit Kaminschlüssel, dem Schußzieher und der Raumnadel, letztere jedoch ohne Kettchen. Der Wischfolben soll im Tornister aufbewahrt werden.

§. 31. Die Patronentaschenriemen bei der Kavallerie und den Berittenen der Artillerie statt von weißem Büffelleder von gefalztem Wachsleder. Schnitt mehr bogenförmig.

§. 32. Die Säbelkuppel der Cavallerie und der Berittenen der Artillerie ebenfalls von gefalztem Wachsleder. Tragriemen nach bisheriger Ordonnanz (§. 266 des Reglements von 1852), statt der Plaque mit Haken das Schloß der Offiziere von gelbem Metall. Kuppelriemen wie der Leibgurt aus drei Theilen bestehend und 15" breit. Die beiden Vordertheile ebenfalls schräg geschnitten.

§. 33. Die Stabssekretäre, Adjutantunteroffiziere und Tambourmajore tragen den bisherigen Offizierssäbel statt mit Säbelgehänge am Leibgurt (letzterer nach §. 36).

§. 34. Das im §. 224 des bisherigen Reglements vorgeschriebene Schurzfell für die Kompagniezimmerleute wird abgeschafft. Statt des kurzen Infanteriesäbels erhalten dieselben das Faskinennesser.

§. 35. Das Faskinennesser soll auch bei den Fratern und Krankenwärtern eingeführt werden.

b. Offiziere.

§. 36. Die Offiziere der Infanterie, der Scharfschützen und des Genies, sowie die Korpsärzte tragen den bisherigen Säbel, statt am Säbelgehänge, am Leibgurt. Letzterer ist für alle Offiziere ohne Ausnahme von schwarz lackirtem Leder, Kuppelriemen wie

beim gewöhnlichen Leibgurt nach vorn schräg geschnitten und 13^{'''} breit. Tragriemen mit vergoldeten Doppelknöpfen 7^{'''} breit. Vergoldete Haftschilder mit erhabenen Löwenköpfen, der eine mit einem Ohr, der andere mit einem Haken in Form einer doppelt gekrümmten Schlange.

§. 37. Der Patrontaschenriemen bei den Cavalieroffizieren von schwarz lakirtem Leder.

Sechster Theil.

Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

§. 38. Die Veränderungen des gegenwärtigen Reglements sollen nur bei neuen Anschaffungen ihre Anwendung finden.

In Ausnahme hievon wird festgesetzt:

- a. Sämmtliches weißes Lederwerk bisheriger Ordnung soll beim Bundeskontingent bis Ende 1862 in schwarzes umgeändert sein.
- b. Der Patrontaschenriemen mit Patrontasche bei sämmtlichen Fußtruppen soll beim Bundeskontingent nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements (§§. 29 und 30) bis Ende 1866 umgeändert sein.

Vorbehalten bleiben: die Weidmessenkuppel und die Weidtasche nebst Tragriemen der Scharfschützen, für deren Umänderung der Bundesrath später die nöthigen Anordnungen treffen wird.

§. 39. Von den in gegenwärtigem Reglement vorgeschriebenen neuen Gegenständen sollen angeschafft werden:

- a. Das Munitionsfäßchen (§. 25) sofort nach Erlaß des gegenwärtigen Reglements;
- b. der Brotsack bis Ende 1862;
- c. die Gamelle bis 1864.

§. 40. Das schweizerische Militärdepartement ist beauftragt, den Kantonalmilitärbehörden die erforderlichen Modelle der einzelnen Gegenstände zu übermachen.

§. 41. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Die mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Reglements vom 27. August 1852 sind aufgehoben.

Eine gänzliche Umarbeitung des letztgenannten Reglements wird stattfinden, sobald die in vorstehenden Bestimmungen noch offen gehaltenen Punkte und die noch hängigen Fragen der neuen Infanteriebewaffnung und der Bewaffnung und Ausrüstung der Cavallerie erledigt sein werden. In diese Umarbeitung sollen alsdann die Bestimmungen des vorstehenden Reglements mit aufgenommen werden, so daß die Ausgabe in der gegenwärtigen Form nur eine vorläufige und vorübergehende ist.

Dasselbe soll in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren gedruckt und den Kantonen mitgetheilt werden.

Zur Kenntniß der französischen Armee.

(Schluß.)

b. Die Führung des zerstreuten Gefechtes.

Die gesammte französische Infanterie ist zwar im Tirailleurs geübt, das Plänklergefecht — es mögen nun ganze Bataillone oder bloß die Stützenkompagnien in die Kette aufgelöst werden — wird jedoch in der Regel nur mit einem starken Drittel der Gesammtstärke unterhalten; die beiden andern Dritttheile bleiben für den Massenstoß reservirt.

Für die Bezeichnung der Wirksamkeit, mit welcher das zerstreute Gefecht geführt wird, erscheinen folgende Momente als charakteristisch.

Die Offiziere, vom Hauptmann abwärts, bestehen aus jugendlich-kräftigen Männern, die in allen Uebungen und Fertigkeiten ihren Soldaten als Lehrer und Vorbild dienen.

Die Gefechtsstärke der Compagnien möchte nicht unter 48 zweigliedrigen Rotten anzunehmen sein. Sie zerfallen in zwei Sektionen und 4 Halbsektionen. Die Sektion führt 1 Offizier, die Halbsektion 1 Sergent; bei jeder Halbsektion befinden sich überdies 2 Corporale als ausgezeichnete Schützen. Das Ausschwärmen erfolgt gewöhnlich sektionsweise in kleinen Gruppen von je 2 Rotten, welche Gefechtskameraden heißen, stets vereinigt bleiben und im Gefechte sich gegenseitig unterstützen. In der Schützenlinie nehmen diese Gruppen — je nach der Beschaffenheit des Terrains — in einer Entfernung von 20 bis höchstens 40 Schritten Stellung von einander, bilden aber eine einfache Linie mit 5 Schritten Zwischenraum von einem Schützen zum andern. Die jedesmal speziell benannte Direktionsgruppe begibt sich auf dem kürzesten Wege an den ihr angewiesenen Platz und bezeichnet die Richtung der Stellung, in welche die übrigen Gruppen auf der Diagonale nach einander und zwar in der Regel im Lauffchritte eintreten.

Das Aufpflanzen des Bajonnetts, sowie die Annahme des Geschwind- oder Lauffchrittes wird stets kommandirt oder signalisirt.

Die Unterstützung steht wo möglich in einer Terraindeckung gewöhnlich 150, der Hauptmann 80, der Lieutenant 25 bis 30, der Sergent 10 Schritt hinter der Schützenlinie. In der Bewegung treten diese Unteroffiziere zur Führung jedoch in die Linie selbst.

Jeder Offizier hat eine beständige Wache von 4 Schützen und 1 Hornisten bei sich; dieß erhöht sein Ansehen als Führer und gewährt ihm die Mittel, persönlich sorgfältiger rekonoszieren und mündliche Befehle überschicken zu können.

Gegen schwache Ketterabtheilungen vereinigen sich bloß die einzelnen Gruppen in kleine Vierecke, die rechten Absätze fest aneinander gestemmt und in der Stellung des Bajonnetts. Die Sergenten treten zu der nächsten Gruppe und die Offiziere lassen sich von ihren 4 Schützen umgeben.

Bei größerer Gefahr werden um die Führer volle